

THÜRINGER LANDTAG

5. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktionen ...

alternativ der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Abschaffung der Ausbauzwangsbeiträge (Änderungsgesetz zum Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG -)

A: Problem und Regelungsbedürfnis

Das Beitragsprinzip im Kommunalabgabenrecht ist nicht mehr zeitgemäß und zudem unsozial und ungerecht. Alle Reformversuche im System sind gescheitert.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden

- eine Vereinfachung des Gesetzes,
- eine Überwindung des überholten Finanzierungssystems für die anteilige Finanzierung kommunaler Investitionen in Teile der kommunalen Infrastruktur aus dem 19. Jahrhundert,
- eine Stärkung der Transparenz und Akzeptanz der Refinanzierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen,
- eine konsequente Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes bei der Erhebung von Kommunalabgaben,
- eine anteilige Finanzierung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme (Gebührengrundsatzprinzip nach § 12 Abs. 1 ThürKAG) und
- eine Entlastung der Widerspruchsbehörden und der Verwaltungsgerichte durch den Rückgang von Rechtsmittelverfahren erreicht.

C. Alternativen

Die Sächsischen Regelungen bei Straßenausbaubeiträgen könnten übernommen werden, wobei nur Teilziele erreicht werden können.

D. Kosten

1. Abschaffung Straßenausbaubeiträge/Einführung der Möglichkeit der Erhebung einer Infrastrukturabgabe:

Dem Land entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von 30 Mio. Euro (über Bedarfsermittlung beim kommunalen Finanzausgleich). Den Gemeinden entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von 30 Mio. Euro, soweit diese keine Infrastrukturabgabe erheben. Dem stehen Einsparungen von Mitteln der Zinsbeihilfe bei der Stundung von Beiträgen gegenüber.

2. Abwasser:

Die Änderung ist für das Land und die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung aufkommensneutral. Das Land kann wegen der Reduzierung der Kosten für die langfristige oder dauerhafte Stundung von Abwasserbeiträgen in Anwendung der bisherigen so genannten „Privilegierungstatbestände“ Mittel einsparen. Weiterhin resultieren Einsparungen von Mitteln für die Zinsbeihilfe im Zusammenhang mit der Stundung von Beiträgen.

3. Satzungsumstellung:

Den Gemeinden und Aufgabenträgern entstehen für die Anpassung der Satzungen allgemeine Kosten.

4. Zinslose Stundung:

Den Gemeinden und Aufgabenträgern entstehen Aufwendungen für zinslose Stundungen, die jedoch geringer sein werden, als bisher.

5. Finanzhilfen:

Die Aufwendungen des Landes werden auf dem jetzigen Niveau verbleiben.

**Thüringer Gesetz zur Abschaffung der Ausbauzwangsbeiträge
(Änderungsgesetz zum Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG -)**

Artikel 1

Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Infrastrukturabgabe

(1) Gemeinden dürfen im Rahmen ihrer eigenen Finanzhoheit für Investitionen des grundhaften Ausbaus von Verkehrsanlagen, die sich in der gemeindlichen Straßenbaulastträgerschaft befinden, eine Infrastrukturabgabe erheben. Ein Zwang zur Erhebung der Abgabe darf nicht ausgeübt werden. Die Erhebung einer Infrastrukturabgabe bedarf einer Satzung.

(2) Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe dürfen maximal 50 Prozent der eigenen gemeindlichen Ausgaben für den grundhaften Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen im jeweiligen Haushaltsjahr betragen. Ausgaben, die dabei durch Dritte finanziert wurden, dürfen bei der Berechnung keine Berücksichtigung finden.

(3) Erhebungsgrundlage für die Infrastrukturabgabe ist der Messbetrag der Grundsteuer A und B.

(4) Die Höhe der Infrastrukturabgabe ist nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch Satzung festzulegen. Näheres ist in einer Verordnung, die zustimmungspflichtig durch den Landtag ist, zu regeln.

(5) Für Grundstücke, für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Straßenausbaubeitrag nach §§ 7 und 7a festgesetzt ist, erfolgt eine Verrechnung der Infrastrukturabgabe in einem Zeitraum von höchstens 20 Jahren. Die Verrechnung entfällt, wenn nach § 21a Abs. 4b die Straßenausbaubeiträge zurückerstattet werden.“

2. § 7a wird aufgehoben

3. § 7b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7b Stundung und Zinsbeihilfe für die Infrastrukturabgabe nach § 7

Übersteigt die Forderung aus der jährlichen Infrastrukturabgabe nach § 7 für den Abgabenschuldner mehr als 1.000 Euro, ist dieser Betrag auf Antrag zu stunden. Die Stundung erfolgt zinslos. Das Land erstattet den Gemeinden die Zinsausfälle. Das Nähere ist in einer Verordnung, die durch den Landtag zustimmungspflichtig ist, zu regeln.“

4. In § 12 werden nach dem Absatz 5 folgende neue Absätze 5a und 5b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5a) Bei der Gebührenkalkulation für abwassertechnische Anlagen ist nach den Grundsätzen des Abs. 1 eine Differenzierung nach dem Grad des Anschlusses vorzunehmen. Zudem ist die Abwassergebühr unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abwasserbeiträge zu differenzieren. Für Grundstücke, für die bereits ein Abwasserbeitrag gezahlt wurde, ist die Abwassergebühr um den jährlichen prozentualen Auflösungssatz der aus Abwasserbeiträgen gebildeten Bilanzrücklage zu mindern.

(5b) Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium bestimmt in einer vom Landtag zustimmungspflichtigen Verordnung Angemessenheitsgrenzen für die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren. In der Verordnung sind Maßnahmen zu bestimmen, die sichern, dass die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in einem Zeitraum von maximal vier Jahren die bestimmten Angemessenheitsgrenzen für die Gebührenhöhen einhalten.“

5. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Abgaben- und Gebührenpflichtigen nach §§ 7 und 12 sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnungen, die Planungsunterlagen, Satzungen sowie die weiteren Unterlagen einzusehen. Sie können damit auch Beauftragte betrauen.

(2) Wollen Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände Maßnahmen realisieren, die nach §§ 7 und 12 abgaben- oder gebührenpflichtig sind, machen sie das unverzüglich öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auch mitzuteilen, in welcher Höhe mit der Erhebung von Abgaben und Gebühren zu rechnen ist und wie die Verteilung auf die Abgaben- und Gebührenpflichtigen erfolgt.

(3) Die Abgaben- und Gebührenpflichtigen können zu den in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen Anregungen vortragen, die abzuwägen sind. Die Abwägung ist vor der Ausschreibung der Maßnahme abzuschließen. Die Ergebnisse der Abwägung sind umgehend öffentlich bekannt zu machen.

(4) Zur Umsetzung der Abs. 1 bis 3 können öffentliche Einwohnerversammlungen nach § 15 ThürKO durchgeführt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn die abgaben- und gebührenpflichtigen Aufgaben nach §§ 7 und 12 durch kommunale Unternehmen oder beauftragte Dritte wahrgenommen werden.“

6. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2a) Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Satzungsrecht an diese gesetzlichen Neuregelungen anzupassen.“

- b) Nach Absatz 4 werden zwei neue Absätze 4a und 4b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4a) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits festgesetzt aber noch nicht gezahlt wurden, werden gestundet. Die Gebührenregelungen nach § 12 Abs. 5a kommen zu Anwendung.

(4b) Die Gemeinden werden ermächtigt, bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge zurückzuerstatten. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land besteht nicht.“

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

In § 52 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom XXX (GVBl. S. XXX), wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2a) Zu den besonderen Entgelten nach Abs. 2 Nr. 1 zählen nicht Ausbaubeiträge, soweit diese auf Grundlage des ThürKAG zu erheben wären. Bei der Festsetzung besonderer Entgelte ist die wirtschaftliche Leistungskraft und die soziale Situation der Abgabenschuldner zu berücksichtigen. Hierzu haben die Landesregierung und die Kommunen jährlich zum 30. September ein Abgabenbelastungsverzeichnis zu veröffentlichen. Bestandteil des Verzeichnisses sind Angemessenheitsgrenzen für spezielle Entgelte.“

Artikel 3

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

In § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom XXX (GVBl. S. XXX), wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3a) Zu den kommunalen Aufwendungen im Rahmen der Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung gehören auch die Kosten für den grundhaften Ausbau gemeindlicher Verkehrseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Erhebung der Infrastrukturabgabe nach § 7 ThürKAG.“

**Begründung
zu Artikel 1
Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

zu Nummer 1

Die Abwasserbeiträge werden wie bereits 2005 die Wasserbeiträge abgeschafft.

Die Straßenausbaubeiträge werden abgeschafft. Den Gemeinden wird die Option eingeräumt, im Rahmen ihres Ermessens eine Infrastrukturabgabe zu erheben. Diese wird begrenzt auf maximal 50% der eigenen gemeindlichen Aufwendungen für den Ausbau der gemeindlichen Verkehrsanlagen.

Die Infrastrukturabgabe bemisst sich am Aufkommen der Grundsteuer. Dadurch brauchen die Gemeinden keine eigenen Berechnungsdaten und -methoden zu entwickeln und anzuwenden.

Es wird klargestellt, dass bereits gezahlte Beiträge auf die Infrastrukturabgabe angerechnet werden.

zu Nummer 2

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Einführung der gemeindlichen Ermessenentscheidung zur Erhebung einer Infrastrukturabgabe erübrigt sich die Möglichkeit der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen.

zu Nummer 3

Mit der Abschaffung der Abwasser- und Straßenausbaubeiträge erübrigen sich die bisherigen Stundungs- und Billigkeitsregelungen des § 7b.

Um unbillige Härten bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe zu vermeiden, wird eine Stundungsregelung mit Finanzbeihilfen des Landes geregelt, die der bisherigen Stundungsregelungen für Abwasser- und Straßenausbaubeiträge entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass diese Stundungsregelungen nur in wenigen Fällen noch zur Anwendung kommen muss. Im Regelfall wird die jährliche Infrastrukturabgabe niedriger als 1.000 Euro sein.

zu Nummer 4

zu Absatz 5a neu

Durch diese Regelung wird gesichert, dass für Grundstücke, für die bereits ein Abwasserbeitrag entrichtet wurde, eine niedrigere Gebühr gezahlt wird. Die Einleitungsgebühr wird in diesen Fällen durch den jährlichen Kapitalisierungsbetrag der gezahlten Abwasserbeiträge gemindert.

zu Absatz 5b neu

Bereits jetzt gibt es in Thüringen eine Finanzhilferichtlinie. Durch deren Anwendung soll gesichert werden, dass definierte Angemessenheitsgrenzen für die Höhe der Wasser- und Abwassergebühr nicht überschritten werden. Diese Richtlinie wird der neuen Gesetzeslage angepasst.

Die Zustimmung des Landtages ist wegen der Bedeutung geboten.

zu Nummer 5

Die Informationsrechte der Bürger werden der neuen Rechtslage angepasst und auf Grundlage bisheriger Praxiserfahrungen erweitert.

zu Nummer 6

zu Buchstabe a)

Damit umgehend die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Kommunalabgabenrecht praxiswirksam werden, wurde diese Übergangsbestimmung aufgenommen.

zu Buchstabe b)

Durch diese Übergangsbestimmung wird gesichert, dass auch bei bereits festgesetzten aber noch nicht gezahlten Abwasserbeiträgen die gesetzlichen Neuregelungen zur Anwendung kommen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, im Rahmen ihres Ermessens, bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge an die Bürger zurück zu erstatten, ohne dass dabei ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land begründet wird. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Sachsen.

zu Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Durch diese Regelung wird zunächst klargestellt und die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, dass bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge zurückerstattet werden können.

Es wird zudem klargestellt, dass bei der Festsetzung von Abgaben das Sozialstaatsprinzip zu berücksichtigen ist.

Durch die Abgabenbelastungsverzeichnisse soll die Transparenz der Erhebung von Abgaben gesichert werden.

zu Artikel 3

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Es wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen auch die Aufwendungen für den notwendigen Straßenausbau angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Klarstellung ist auch in Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils zum kommunalen Finanzausgleich geboten.